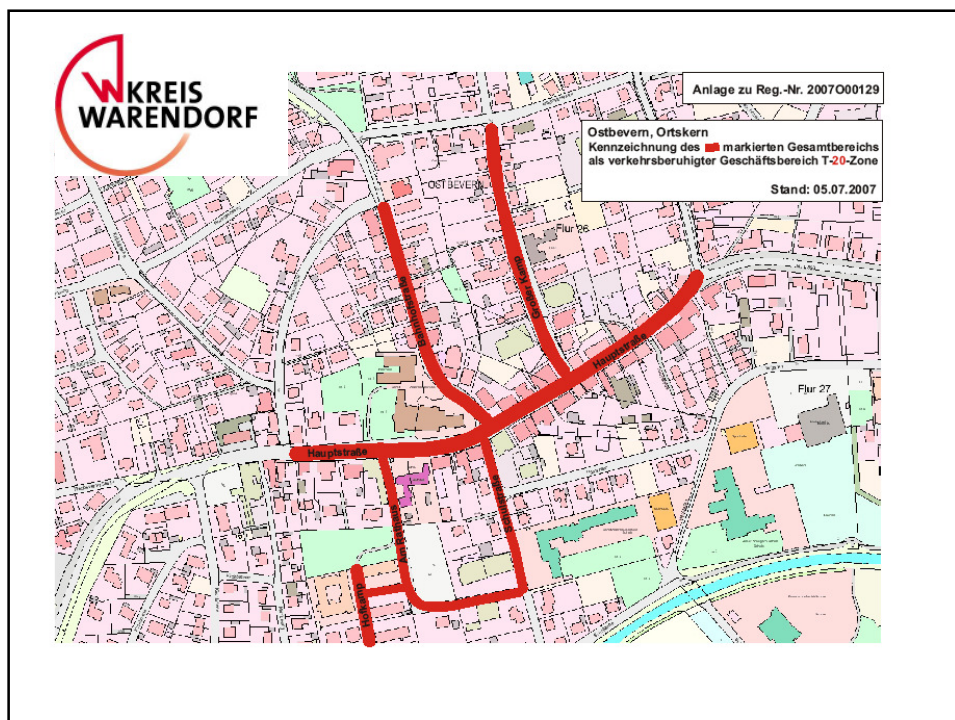




Ostbevern - Ortskern Verkehrsberuhigung Hauptstraße



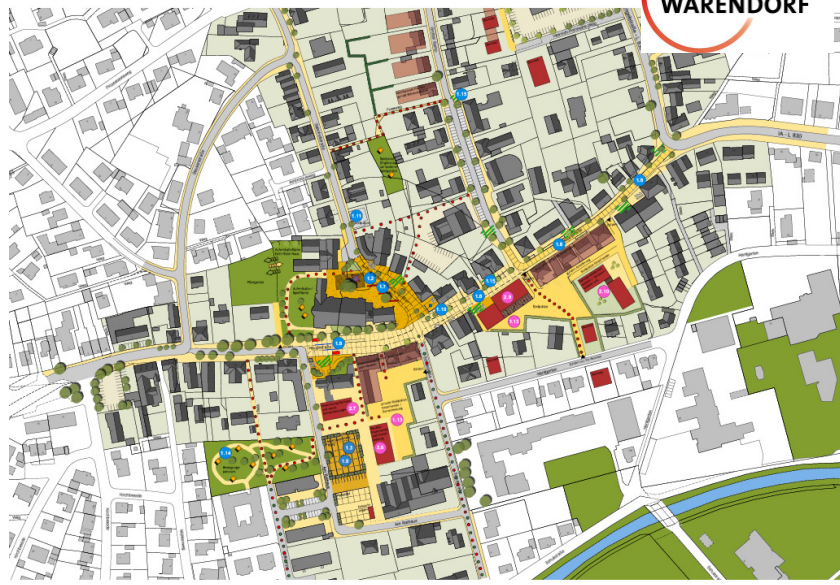
Ortskern Ostbevern



Ratsbeschluss

- Verkehrsberuhigter Bereich für Hauptstraße von Rathausstraße bis Engelstraße (Großer Kamp)
- Abbinden der Bahnhofstraße und Gestaltung/Schaffung eines Ortsplatzes

Ortskern Ostbevern



Ortskern Ostbevern



Z. 325 StVO



Verkehrsberuhigter Bereich

§ 42 Abs. 4a StVO

- Fußgänger dürfen Straße in ganzer Breite benutzen
- Kinderspiele überall erlaubt
- Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit
- Keine Behinderung/Gefährdung der Fußgänger durch Kfz-Verkehr
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig ausgenommen Ein/Aussteigen und Be/Entladen

Verkehrsberuhigter Bereich



- **Gedacht für Wohnbereiche**
RASt 06 spricht von Wohnwegen bis 100 m Länge
mit besonderem Nutzungsanspruch: (Wohn-)Aufenthalt

Wohnstraßen bis ca. 300 m Länge sind nach der RAST 06
bereits in aller Regel Tempo 30 Zonen
- **Keine zusätzlichen Verkehrszeichen in 325er-Bereichen**
- **Parken nur erlaubt in gekennzeichneten Flächen**
erlaubt als Verkehrszeichen sind hier nur Parkflächenmarkierungen
(also keine P-Schilder Z. 314/315)
somit auch keine Zusatzschilder für eine Parkraumbewirtschaftung
- **D.h. eine Parkraumbewirtschaftung (z.B. Parkscheibe) ist in 325er-Bereichen nicht erlaubt,**
da diese Bereiche vorwiegend den Anwohnern zum Aufenthalt dienen

Das Land NRW hat früher schon in solchen Fällen interveniert und die Bez. Reg.
Münster gebeten, sich der Angelegenheit entsprechend anzunehmen

Verkehrsberuhigter Bereich



Geschwindigkeits-Erfahrung in verkehrsberuhigten Bereichen:

- V85 = Tempo 18 bis sogar 25 km/h
- V85 vor Änderung in Ostbevern (2006): 23 bis 28 km/h
- Akzeptanzprobleme bei Autofahrern
je länger die Strecke eines verkehrsberuhigten
Bereiches, um so größer sind die Akzeptanzprobleme,
Ebenso bei unterschiedlichen, vielseitigen Anlaufpunkten
(wie z.B. Geschäfte)

Verkehrsberuhigter Bereich



- Thema 4 – 7 km/h ist in aller Munde.
aber:
Diese Geschwindigkeit ist am Tacho kaum bis gar nicht überprüfbar

**Daher gilt in diesen Bereichen auch eine durchschnittliche
Gehgeschwindigkeit.**
- Der Bund-Länder-Fachausschuss StVO/Owi hat dieses Thema
aufgegriffen
und folgende Regelung aufgestellt, die nach Auskunft unserer Polizei in
NRW umgesetzt wird (durch Messungen):
Schrittgeschwindigkeit gilt: bis 10 km/h
Keine Verfolgung bei Über-
schreitung bis zu 5 km/h: bis 15 km/h
Toleranzwert von 3 km/h
abziehen: bis 18 km/h.
erfolgt keine Ahndung.

Ortskern Ostbevern Hauptstraße



- Viele Geschäfte
- Gastwirtschaften mit Zimmervermietung
- Gastwirtschaften mit Außenbewirtung
- Cafe Konditorei u. ä.

Es handelt sich hier also ganz einwandfrei um ein reges Geschäfts/Gemeinschaftsleben mit erheblicher Bürgerkommunikation.

Klar zu verneinen ist der reine Wohncharakter.

Wird schon in reinen Wohngebieten die langsame Geschwindigkeit nicht eingehalten, wird es hier erst Recht nicht funktionieren.

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich



Z. 274.1-51 StVO



Beginn

Z. 274.2-51 StVO



Ende

§ 45 Abs. 1d StVO

In Bereichen mit

- **hohem Fußgängeraufkommen** und **überwiegender Aufenthaltsfunktion** (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich)
- können Geschwindigkeitszonen von **weniger als 30 km/h** eingerichtet werden.

Markante Bewertungspunkte sind:

- Vitaler **Mittelpunkt** des **Geschäftslebens**
- Versorgung durch **Bewirtungs- und Beherbergungsbetriebe**
- **Kommunikation** der Bürger
- Verkehrsberuhigung von Markt- („Haupt“-) Plätzen
- **Einvernehmen mit Gemeinde** (§ 45 Abs. 1b letzter Satz StVO)

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Ostbevern Hauptstraße



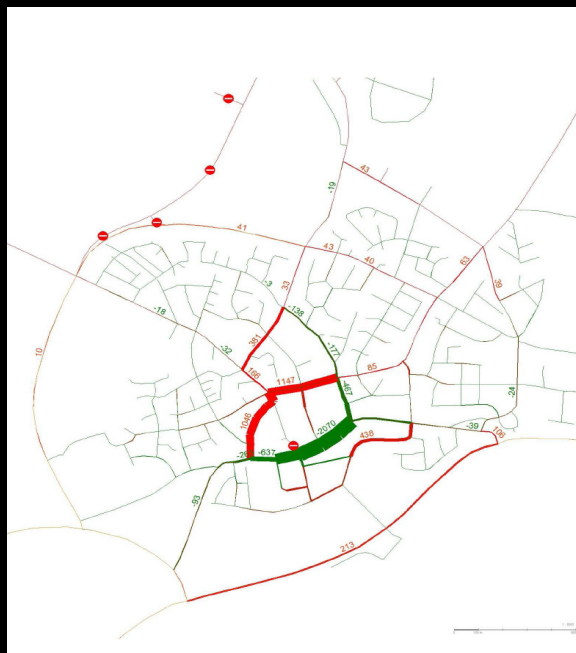
- Geschäfte, Gastwirtschaften, Kommunikationseinrichtungen prägen hier das Bild gemeindlichen Lebens
- Starker ÖPNV-Verkehr
- Zuliefererverkehre
- Durchgangsverkehr

Keine ausreichenden Umleitungen (nur Beusen-Engelstraße) vorhanden

Kirchbreite, Mühlenweg, Hanfgarten ist nicht als Umleitung anzusehen, da hier Tempo 30 Zonen und Grund- und Verbundschule, Turnhallen, Sportstätten, Hallen-Freibad angesiedelt.

Zusätzliche Verkehre dürfen und können hier nicht aufgenommen werden.

- **V85 im „T-20-Bereich“ : November 2007: 24/25 km/h**
Juni/Juli 2011: 25/26 km/h
- **Der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich wurde seinerzeit ausdrücklich eingeführt, um klar zu vermeiden, dass derartige Geschäftsbereiche als "325-Zonen" ausgewiesen werden.**



Ortskern Ostbevern



Fazit:

- Der hier angesprochene Ortskern Ostbevern ist somit verkehrsrechtlich als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich einzuordnen.
- Er ist kein verkehrsberuhigter Bereich.
- Der Kreis Warendorf als Straßenverkehrsbehörde ist für die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständig. Dem zufolge kann und darf auch nur eine Anordnung vorgenommen werden, die den rechtlichen Regelungen/Bedingungen etc. entspricht.
Daher kann verkehrsrechtlich auch nur ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich angeordnet werden. Tatsächlich würde sich somit nichts ändern.
- Grundsätzliche Probleme mit dem Abbinden der Bahnhofstraße werden nicht gesehen.
- Diese rechtliche Bewertung vertritt auch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde, wonach es nur zur **Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches** kommen kann/darf.





Danke Schön